

Arbeitsrecht

Monatsschrift für Betriebsvertretungen und Vertrauensleute des Gesamt-Verbandes

Nummer 11

Berlin, den 15. November 1931

3. Jahrgang

Das Urteilsverfahren im ersten Rechtszuge.

1. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte.

Im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren wird über die in § 2, I, Ziff. 1—4 und § 3 AGG. aufgezählten Arbeitsssachen entschieden. Und zwar kommen diese alle zunächst vor die Arbeitsgerichte als erste Instanz (§ 8, II AGG.); deren Zuständigkeit ist also ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes gegeben (§ 2, I AGG.).

Die sachliche Zuständigkeit ist teils eine ausschließliche (§ 2 AGG.), teils eine frei wählbare (§ 3 AGG.). Soweit sie eine ausschließliche, also zwingende ist, kann die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte weder vereinbart (§ 38 ZPO.) noch durch Verbindung einer Arbeitssache mit einer Nichtarbeitssache (§ 200 ZPO.) oder durch Widerklage (§ 33, I ZPO.) hergestellt werden. Hingegen sind bei der frei wählbaren Zuständigkeit neben den Arbeitsgerichten auch die ordentlichen Gerichte zuständig. Es kommen Streitigkeiten nach § 3 AGG. nur dann vor die Arbeitsgerichte, wenn die Parteien, insbesondere der Kläger, es wollen.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich stets nach dem Gerichtsstand des Beklagten. Der Gerichtsstand ist entweder ein gesetzlicher (§§ 12 ff. ZPO.) oder ein vereinbarter (§ 38 ff. ZPO.). An allgemeinen gesetzlichen Gerichtsständen kommen hier vor allem in Betracht der Gerichtsstand des Wohnsitzes (§ 13 ZPO.), bei Gesellschaften, Körperschaften usw. der des Sitzes (§ 17, I ZPO.) und beim Fiskus der des Sitzes der Behörde, die ihn in dem Rechtsstreite vertritt (§ 18 ZPO.). An besonderen gesetzlichen Gerichtsständen kann unter Umständen auch der Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers (§ 21, I ZPO.) in Betracht kommen; dann nämlich, wenn die Klage sich auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung bezieht. Oertlich zuständig ist also in allen diesen Fällen das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk der Wohnsitz bzw. der Sitz bzw. die gewerbliche Niederlassung des bzw. der Beklagten sich befindet. Durch Vereinbarung kann ein an sich örtlich unzuständiges Arbeitsgericht zuständig werden. Die Vereinbarung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Stillschweigende Vereinbarung liegt vor, wenn der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit des Gerichts zu rügen, zur Hauptsache mündlich verhandelt (§ 39 ZPO.). Die ausdrückliche Vereinbarung eines an sich örtlich unzuständigen Arbeitsgerichts ist auch für Streitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis und aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses, das sich nach einem Tarifvertrage bestimmt, gem. § 48, II AGG. zulässig.

Wird die Klage vor einem unzuständigen Gericht erhoben, so gilt folgendes:

Sachliche wie örtliche Zuständigkeit ist Prozeßvorsatzsetzung.

a) Das Fehlen der sachlichen Zuständigkeit ist im ersten Rechtszuge in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen.

Außerdem hat das Arbeitsgericht den Beklagten auf die sachliche Unzuständigkeit aufmerksam zu machen (§ 504, II ZPO., § 46, II AGG.). Die örtliche Unzuständigkeit kann der Beklagte im Wege der Einrede (§ 274, I Ziff. 1 ZPO.) geltend machen. Er muß es, wenn er verhindern will, daß das an sich örtlich unzuständige Arbeitsgericht durch stillschweigende Vereinbarung zuständig wird (§ 39 ZPO., vgl. oben). Auch das Fehlen der örtlichen Zuständigkeit ist von Amts wegen zu berücksichtigen, dann nämlich, wenn der Beklagte ausgeblieben ist und ein Versäumnisurteil gegen ihn beantragt wird.

b) Hält das Arbeitsgericht sich für örtlich oder sachlich unzuständig, so hat es sich auf Antrag des Klägers durch Beschluß (§ 276, I, 1 ZPO.), der bindend und unanfechtbar ist (§ 102 GVG.), für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen (§ 276, I, 1 ZPO., § 48, I AGG.). Stellt der Kläger diesen Antrag nicht, dann wird die Klage abgewiesen (Prozeßabweisung). Die Prozeßabweisung hat aber nicht den materiellen Verlust des Klagerechts zur Folge.

2. Verfahrensgrundsätze.

Für das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges gelten die für das amtsgerichtliche Verfahren maßgebenden allgemeinen Grundsätze entsprechend (§ 46, II, 1 AGG.). Also:

1. Öffentlichkeit der Verhandlung (§ 169 GVG., § 52, I AGG.), jedoch mit der über § 172 GVG. hinausgehenden Einschränkung des § 52, 2 AGG., wonach Ausschluß der Öffentlichkeit auf Antrag hin auch dann möglich ist, wenn Betriebs-, Geschäfts- oder Erfindungsgeheimnisse zum Gegenstand der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden.

2. Mündlichkeit (§ 128 ZPO.), die gegenüber dem amtsgerichtlichen Verfahren insofern erweitert ist, als hier ein Verfahren ohne mündliche Verhandlung, wie es sonst gemäß §§ 7, 8 der Entlastungsverordnung möglich ist, unzulässig ist (§ 46, II, 4 AGG.).

3. Unmittelbarkeit, d. h. der Grundsatz, daß die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht selbst, also ohne Dazwischentreten einer Mittelsperson (beauftragter Richter oder dergleichen) stattfinden muß, und zwar mit der für die Beweisaufnahme geltenden Erweiterung des § 58, I, 1 AGG. Mithin kann die Beweisaufnahme im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges lediglich unmittelbar vor der erkennenden Kammer erfolgen, nicht — wie es bei anderen Kollegialgerichten möglich ist — vor einem Mitglied der Kammer. Die stärkere Betonung der Unmittelbarkeit kommt vor allem auch durch die im § 11, I AGG. geregelte Prozeßvertretung zum Ausdruck sowie darin, daß die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien (§ 51, I, 1 AGG.) nicht der Einschreitung des § 141, I ZPO. unterliegt.

Daneben gelten folgende Sondergrundsätze:

1. Schnelligkeit (§ 9, III AGG.). Dieser Grundsatz hat seinen Niederschlag gefunden zunächst hin-

n
 u
 z
 ei
 u
 z
 be
 ill
 y
 al
 a
 i
 e
 p
 l
 i
 e
 r
 e
 z
 z
 ü
 be
 z
 ich
 da
 bo
 Jo
 nid
 us
 Ho
 bei
 si
 un
 (u)
 n
 d
 r
 zu
 ü
 b
 als
 er,
 Bel
 Ari
 ord
 jed
 [
 scha
 zur
 vert
 Betr
 1922
 der
 jeh
 anzu
 schaf
 fallu
 die
 2
 ihrer
 erbl
 nehm
 eine
 kann
 wird
 fonde
 stellen
 1
 mit
 Mini
 Zeit
 gleich
 schaft
 geuen
 geftin
 2
 heitsl
 Arbei
 *
 berein
 das
 b
 feiner
 Mlag

sichtlich der Fristen, z. B. Einlassungs- und Ladungsfristen (§ 47, III AGG.), Einspruchsfrist gegen Versäumnisurteil (§ 50, I AGG.), Urteilsverkündungsfrist bei etwaigen Verkündungsterminen (§ 60, I, 2 und 3 AGG.) und Frist zur Ableistung des Eides (§ 58, IV, 2 AGG.). Ferner hinsichtlich der Vorbereitung der streitigen Verhandlung durch den Vorsitzenden (§ 56 AGG.) und ihrer Durchführung (§ 57, I AGG.). Auch darin, daß das Güteverfahren hier nicht der Klage voranzugehen braucht, sondern lediglich einen Bestandteil des Verfahrens bildet (§§ 54, I, 1, 55, I AGG.), und darin, daß bei erfolglosem Verlauf der Güteverhandlung die weitere Verhandlung sich unmittelbar anschließt (§ 55, I AGG.) und daß, wenn die Verhandlung nicht in einem Termin zu Ende geführt werden kann, der nächste Termin sofort zu verkünden ist (§ 57, I, 2 AGG.). Ebenso dient der Beschleunigung des Verfahrens, daß Urteile, durch die zunächst nur über den Grund des Anspruches entschieden worden ist, nicht selbständig mit Rechtsmitteln angreifbar sind, sondern erst zugleich mit dem Endurteil über die Höhe des Anspruches (§ 61, V AGG.); ferner, daß über die Ablehnung eines Richters die Kammer selbst unanfechtbar entscheidet (§ 49, I AGG.). Schließlich verdienen in diesem Zusammenhange die kurzen Fristen des Kündigungseinspruchsverfahrens (§§ 84, 86 BRG.) Erwähnung.

2. Einfachheit. Dieser dienen die Bestimmungen, daß die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen der Vorsitzende allein erläßt (§ 53, I AGG.); daß dieser allein entscheidet, wenn das Urteil ohne streitige Verhandlung auf Grund einer Terminsversäumnis, eines Anerkenntnisses, einer Zurücknahme der Klage oder eines Verzichts einer Partei ergeht oder wenn die Entscheidung unmittelbar anschließend an die Güteverhandlung erfolgen kann und die Parteien sie übereinstimmend beantragen (§ 55 II, I AGG.); daß die endgültige Festsetzung der Kosten im Urteil selbst (§ 61, I, I AGG.) sowie schließlich, daß die Zustellung der Urteile von Amts wegen erfolgt (§ 50 AGG.).

3. Billigkeit. Diese wird dadurch erreicht, daß im ersten Rechtszuge nur eine einzige geringe Gebühr erhoben wird (§ 12, I, 1 AGG.) und Schreibgebühren überhaupt nicht in Ansatz kommen (§ 12, I, 2 AGG.) und daß im Falle der Abweisung der Klage der Betriebsvertretung in Entlassungsstreitigkeiten Gebühren überhaupt nicht (§ 12, IV AGG.) und in den Fällen des Vergleichs, des Anerkenntnisses, der Klagezurücknahme und des Versäumnisurteils nur zur Hälfte (§ 12, II AGG.) erhoben werden, auch Kostenvorschüsse nicht gefordert werden (§ 12, III, 2 AGG.). Schließlich hat die obsiegende Partei weder einen Anspruch auf Entschädigung für die eigene Zeitversäumnis noch auf Freistattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes (§ 61, I, 2 AGG.).

3. Prozeßbeteiligte und Prozeßvertreter.

Parteien im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren können sein Einzelpersonen, nämlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge (§ 5, I, 1 AGG.) und arbeitnehmerähnliche Personen (§ 5, I, 2 AGG.), oder Personengesamtheiten, das sind wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern und die Arbeitnehmerschaft eines Betriebes (§ 10 AGG.), letztere aber nur für Einspruchsklagen nach §§ 86, 87 BRG.

Für die Prozeßvertretung bestimmt § 11, I AGG., daß vor den Arbeitsgerichten grundsätzlich alle prozeßfähigen, im wesentlichen also alle volljährigen Personen als Vertreter zugelassen sind (§ 79 ZPO.).

Ausgeschlossen von der Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichten sind Rechtsanwälte und solche Personen, die, ohne Rechtsanwälte zu sein, das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben (§ 11, I AGG.). Besonders hervorzuheben als zugelassene Prozeßvertreter sind Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern, die kraft Satzung oder Vollmacht hierzu befugt sind, also Arbeitgebersyndici und Gewerkschaftsangestellte (§ 11, I AGG.), soweit sie für

die Vereinigung oder für Mitglieder der Vereinigung auftreten und nicht neben dieser Vertretung die Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben oder, ohne Rechtsanwälte zu sein, das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig gegen Entgelt betreiben (Näheres über Prozeßvertretung durch Gewerkschaftsangestellte bei Häuser-Nörpel, AGG., 1931, S. 33/35). Gegen die Zurückweisung eines Prozeßbevollmächtigten gibt es die Beschwerde gemäß §§ 78 und 80 AGG., 567, I ZPO.

4. Klageerhebung.

Die Erhebung der Klage geschieht normalerweise entweder durch Einreichung einer Klageschrift beim Arbeitsgericht oder durch mündliche Erklärung der Klage zur Niederschrift der Geschäftsstelle (§ 47, I, I AGG.). Zur Erhebung der Klage gehört aber noch die Zustellung derselben an den Gegner, die jedoch von Amts wegen erfolgt (in der Regel zusammen mit der Terminsladung).

Der notwendige Inhalt der Klage bestimmt sich gemäß § 46, II, I AGG. nach § 253, II in Verbindung mit § 497 ZPO. Danach muß die Klage enthalten: die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des geltend gemachten Anspruches sowie den (bestimmten) Klageantrag. Ein bestimmter Klageantrag liegt nur vor, wenn auf Grund dieses Antrages ohne weiteres ein unmißverständliches, gegebenenfalls der Vollstreckung fähiges Urteil gefallt werden kann. Mängel in der Form der Klage können jedoch gemäß § 295 ZPO. geheilt werden. Im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren hat das Gericht hierauf besonders hinzuwirken, gegebenenfalls bereits in der Güteverhandlung (§ 54 AGG.), notfalls wird es dem Kläger anheimstellen, die Klage durch Erklärung zur Niederschrift zu erheben.

Termin zur mündlichen Verhandlung wird von Amts wegen bestimmt (§ 497, I, 2 ZPO.). Nach Bestimmung des Termins ist die Ladung der Parteien, die ebenfalls von Amts wegen erfolgt (§ 497, I, 1 ZPO.), durch die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu veranlassen (§ 497, I, 3 ZPO.). (Ein zweiter Artikel folgt.)

Richtlinien des Reichsversicherungsamtes für Unfallvorschriften.

In einem Runderlaß an die Vorstände der gewerlichen Berufsgenossenschaften weist das Reichsversicherungsamt auf folgendes hin:

Die Aufstellung und Durchberatung der Normalunfallverhütungsvorschriften ist so weit fortgeschritten, daß sie für 65 Abschnitte als abgeschlossen angesehen werden kann, 14 Abschnitte bedürfen noch der endgültigen redaktionellen Regelung und für sechs sind die sachlichen Beratungen noch nicht abgeschlossen. Das RVA. rechnet jedoch damit, daß es möglich sein wird, im Laufe des Jahres die Beratung und endgültige redaktionelle Fassung aller Normalunfallverhütungsvorschriften zum Abschluß zu bringen.

Eine Anzahl von Berufsgenossenschaften hat il Unfallverhütungsvorschriften schon neu durchberaten bereits fertiggestellten Normalien angepaßt u dem RVA. zur Genehmigung unterbreitet. Diese Entwürfe weichen im Wortlaut und der Anordnung des Aufbaues zum Teil wesentlich von den Normalien. Das RVA. legt jedoch Wert darauf, daß Wortlaut sachlicher Aufbau der Unfallverhütungsvorschriften möglichst den Normalien angepaßt werden. Es sind

„Verbesserungen im Aufbau und im Wortlaut werden natürlich immer noch vorgeschlagen werden können ein baldiger endgültiger Abschluß der Arbeiten aber unbedingt erforderlich. Aus diesem Grunde müssen sich die Berufsgenossenschaften bei den Vorschlägen, die auf eine Änderung der Fassung zielen, die größte Beschränkung auferlegen, da andernfalls damit rechnen müssen, daß ihre Vorschläge abgelehnt werden.

Sachliche Abweichungen von den Normalunfallverhütungsvorschriften können nur zugelassen werden, soweit sie unbedingt notwendig sind. Als sachliche Abweichungen gelten auch die Aufteilung

vereinigung
die Tätig-
e Rechts-
t gewerb-
er Prozeß-
bei Auf-
egen die
Bevoll-
maß §§ 78

rmalerweise
chrift beim
klärung der
le (§ 47, I,
t aber noch
die jedoch
sammen mit

stimmt sich
Verbindung
halten: die
hts, die be-
les Grundes
ie den (be-
Klageantrag
ntrages ohne
nenfalls der
erden kann,
edoch gemäß
gerichtlichen
esonders hin-
Güterverhand-
n Kläger an-
zur Nieder-

ird von Amts
a Bestimmung
e, die ebenfalls
D), durch den
u veranlassen
rtikel folgt.)

**berungs-
riften.**

e der gewerb-
as Reichs-
der Normal-
fortgeschritten,
ssen angesehen
noch der en-1
für sechs sind
abgeschlossen
es möglich sein
und endgültig
fallverhütungs

aften hat ihre
u durchberaten
angepaßt und
tet. Diese Ent-
Anordnung des
Normalien ab-
ß Wortlaut und
ungsvorschriften
erden. Es sagt
Wortlaut werden
werden können
er Arbeiten ist
diesem Grunde
alten bei Ver-
der Fassung ab-
ferlegen, da sie
daß ihre Vor-

Normal-Unfall
zugelassen wer-
sind. Als sach-
Aufteilung und

Neueinteilung ganzer Abschnitte der Normal-Unfall-
verhütungsvorschriften, das Hinzufügen und Weg-
lassen einzelner Bestimmungen und dergleichen. Sie
können nur gebilligt werden, wenn sie durch die be-
sonderen Verhältnisse bei der Berufsgenossenschaft
gerechtfertigt und im einzelnen begründet sind. Auch
in dieser Hinsicht befindet sich das Reichsversiche-
rungsamt in Übereinstimmung mit dem Verbands
der Deutschen Berufsgenossenschaften. Es liegt
Grund zu der Annahme vor, daß auch die Länder-
regierungen diesen Standpunkt teilen."

Die vorstehende Auffassung des RVA. ist auch für
die Versichertenvertreter in den Berufsgenossen-
schaften beachtlich. Ihre Mitarbeit bei Beratungen der
Unfallverhütungsvorschriften muß darauf gerichtet
sein, daß den vorstehenden Anweisungen des RVA.
Rechnung getragen und dadurch das baldige Inkraft-
treten der neuen Unfallverhütungsvorschriften gewähr-
leistet wird.

Soweit Versichertenvertreter Ladungen zu Beratun-
gen der Berufsgenossenschaften erhalten, ist es un-
bedingt erforderlich, daß sie davon den Ortsverwaltungen
Kenntnis geben. Die Ortsverwaltungen wer-
den dringend ersucht, dem Verbands-
vorstande davon so rechtzeitig Mitteil-
ung zu machen, daß er nötigenfalls eine Vor-
besprechung mit den Versichertenvertretern abhalten
kann, um eine einheitliche, sachfördernde Stellung-
nahme der Versichertenvertreter herbeizuführen.

Die Neuregelung der Krisenfürsorge.

Ursprünglich war die Krisenfürsorge als außerordent-
liche Hilfsmaßnahme für einzelne Gruppen von Arbeit-
nehmern gedacht, deren Arbeitsmarkt unter dem all-
gemeinen Durchschnitt lag. Ihre Bedeutung gegenüber
der Arbeitslosenversicherung und das Interesse
der Allgemeinheit an ihrer Regelung waren verhältnis-
mäßig begrenzt. — Inzwischen haben sich die Verhält-
nisse wesentlich geändert. Nach den Ausweisen der
Reichsanstalt zählte man am 15. Oktober 1931 1143000
Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosen-
versicherung und 1290000 Hauptunterstützungsempfän-
ger in der Krisenfürsorge. Durch diese Verschiebung
und durch die Vorschrift des § 107a AVAVG.,
nach der während der berufsblichen Arbeitslosig-
keit Unterstützungen nach den jeweiligen Lohn-
klassen der Krisenfürsorge gezahlt werden, hat die
Regelung der Krisenunterstützung für die Gesamtheit
gegenwärtig eine fast größere Bedeutung erlangt als
die ordentliche Arbeitslosen-Versicherungsleistung, und
wesentliche Änderungen der Bestimmungen über die
Krisenfürsorge bedeuten für weite Kreise eine völlige
Verschiebung ihrer wirtschaftlichen Lage.

Durch Verordnung und Erlaß des Reichsarbeits-
ministers vom 23. Oktober 1931 — beide treten am
9. November 1931 in Kraft — ist die Krisenfürsorge
neu geregelt, nachdem sie erst vor Jahresfrist einer
vollständigen Revision unterzogen worden war. Es gilt
nunmehr im wesentlichen folgendes:

Krisenunterstützung wird gewährt, soweit der Ar-
beitslose bedürftig ist.

Als Höchstunterstützung werden folgende Sätze ge-
währt:

An Unterstützungsberechtigte mit zuschlagsberechtigten Angehörigen der Lohnklasse:	Die Unterstützungssätze der Klasse:
I bis IV V und VI VII und VIII IX bis XI	I bis IV V VI VII
An Unterstützungsberechtigte ohne zuschlagsberechtigten Angehörigen der Lohnklasse:	Die Unterstützungssätze der Klasse:
I bis III IV bis VI VII und VIII IX bis XI	I bis III IV V VI

Auf die Unterstützung wird eigenes Einkom-
men des Arbeitslosen voll angerechnet, soweit es
20 v. H. der Unterstützung einschließlich der Familien-
zuschläge überschreitet. Die Verwaltungsausschüsse
der Arbeitsämter können für den anrechnungsfreien
Teil bindende Durchschnittssätze festsetzen.

Auch das Einkommen von Angehörigen
des Arbeitslosen kann auf die Unterstützung ange-
rechnet werden, soweit es zur Befriedigung der person-
lichen Bedürfnisse des Angehörigen nicht erforderlich
ist. Höchstens darf aber ein Freibetrag von 20,— RM.
in der Kalenderwoche festgesetzt werden. Der Frei-
betrag erhöht sich für jede Person, die der Angehörige
in Erfüllung einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht
ganz oder überwiegend unterhält, nach Lage der Ver-
hältnisse des Unterhaltenen jedoch höchstens um
weitere 10 RM. in der Kalenderwoche.

Jede Aenderung seines Einkommens oder des Ein-
kommens seiner Angehörigen muß der Arbeitslose dem
Arbeitsamte sofort anzeigen. Dabei gelten als Ein-
kommen auch Erträge aus Vermögen. Als Ange-
hörige im Sinne der Krisenfürsorge gelten der Ehegatte,
die Eltern, Voreltern und Abkömmlinge, soweit sie mit
dem Arbeitslosen im gleichen Haushalt leben.

Auf die Krisenunterstützung dürfen nicht angerechnet
werden:

1. Unterstützungen, die auf Grund eigener Vorsorge
für den Fall der Arbeitslosigkeit bezogen werden;
2. Aufwandsentschädigungen, die für die Ausübung
öffentlicher Ehrenämter gewährt werden, jedoch
nur insoweit, als sie die tatsächlichen Mehraufwen-
dungen nicht übersteigen;
3. Leistungen der Wochenhilfe (§ 195a der Reichs-
versicherungsordnung) und der Familienwochenhilfe
(§ 205a der Reichsversicherungsordnung);
4. Uebergangsrente nach § 5 der Zweiten Verord-
nung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Be-
rufskrankheiten vom 11. Februar 1929 (Reichs-
gesetzbl. I. S. 27);
5. Pflegezulage, Führerhundzulage und Zusatzrente
nach dem Reichsversorgungsgesetz und Pflegegeld
aus der Unfallversicherung (§ 558c, Abs. 2, Nr. 2
der Reichsversicherungsordnung);
6. Leistungen der öffentlichen Fürsorge auf Grund
der Verordnung über die Fürsorgepflicht, insbe-
sondere Leistungen der Wochenfürsorge.

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit des Arbeitslosen
ist zu beachten, daß die Verwertung von Vermögen
durch Angriff der Substanz, Veräußerung oder Bel-
astung nicht verlangt werden darf, wenn es für den
Arbeitslosen oder seine Angehörigen eine unbillige
Härte bedeuten würde oder unwirtschaftlich wäre.
Kleinere Vermögen, Spargroschen, überwiegend vom
Arbeitslosen oder seinen Angehörigen bewohnte Haus-
grundstücke sind bei der Prüfung der Bedürftigkeit
nicht in Ansatz zu bringen.

Rechtfertigen die persönlichen Verhält-
nisse des Arbeitslosen die Annahme, daß er
der Unterstützung nicht bedarf, so ist sie ganz oder
teilweise zu versagen. Wenn es die Verhältnisse
des Unterstützungsortes zulassen, so können
auch niedrigere Sätze gegeben werden, als sie sich nach
den allgemeinen Grundsätzen ergeben; mindestens
müssen jedoch in diesem Falle die Unterstützungssätze
der öffentlichen Fürsorge gegeben werden. Bei der
Prüfung, ob in diesen Fällen die Unterstützung ganz
oder teilweise zu versagen ist, sind sonstige anrech-
nungsfreie Beträge nicht zu berücksichtigen.

Beträge unter einer halben Reichsmark werden nicht
ausgezahlt.

Grundsätzlich beträgt die Höchstbezugsdauer der Ar-
beitslosen- und Krisenunterstützung insgesamt
58 Wochen. Die normale Höchstdauer der Krisen-
unterstützung kann durch den Vorsitzenden des Ar-
beitsamtes für über vierzigjährige Arbeitslose um
13 Wochen verlängert werden, wenn es die Verhältnisse
des Arbeitsmarktes erfordern. Der Vorsitzende des
Arbeitsamtes kann jedoch die Bezugsdauer der Krisen-
unterstützung auch beschränken, wenn die Lage des
Arbeitsmarktes oder die örtlichen Verhältnisse es an-
zeigt erscheinen lassen resp. wenn zu erwarten ist,

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

